



Schau-Ordnung



Inhaltsverzeichnis		
§§	Vorschrift	Seite
§ 1	Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Zulassung von Hunden	3
§ 3	Zulassung von Ausstellern	3
§ 4	Meldung	3
§ 5	Meldegelder	4
§ 6	Haftung	4
§ 7	Pflichten des Ausstellers/Vorführers	4
§ 8	Hausrecht	4
§ 9	Personen im Ring	4
§ 10	Klasseneinteilung	4
§ 11	Versetzen eines Hundes	5
§ 12	Formwertnoten und Beurteilungen	5
§ 13	Platzierungen	5
§ 14	Verspätet erscheinende Aussteller	5
§ 15	Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen	5
§ 16	Pflichten des Richterremium RG / Zuchtrichters ZR	6
§ 17	Wechsel Richterremium / Zuchtrichter	6
§ 18	Wettbewerbe	6
§ 19	Einlass	7
§ 20	Reihenfolge des Richtens	7
§ 21	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	7

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Die Eurasier-Schau ist eine öffentliche Veranstaltung, die den Stand der Zucht vermittelt und einer breiten Öffentlichkeit den Eurasier näher bringt.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Eurasier – rechtlich gesehen– in seinem Eigentum hat.
3. Aussteller ist derjenige, der auf der Schau die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
4. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Eurasier, die dem FCI-Standard 291 entsprechen und in ein Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Kastrierte Rüden sind nur in der Veteranenklasse bzw. Kastratenklasse zugelassen.
3. Läufige Hündinnen dürfen auf der Eurasier-Schau ausgestellt werden.
4. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme der Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.
5. Es dürfen nur Tiere mit einem wirksamen Impfschutz gegen Tollwut zugelassen werden. Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a. im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens 3 Monaten mindestens 21 Tage zurückliegt oder
 - b. im Falle von Wiederholungsimpfungen, die Impfung jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden ist, den der Tierarzt für die Wiederholungsimpfung angegeben hatte.Welpen im Alter von weniger als 3 Monaten und 21 Tagen dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden!
Bei der Einlasskontrolle wird der Impfschutz überprüft, deshalb ist es unbedingt erforderlich den EU-Heimtierausweis mitzuführen.

§ 3 Zulassung von Ausstellern

Kommerzielle Hundehändler dürfen an der Eurasier-Schau nicht teilnehmen.

§ 4 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Schau-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Die Meldegebühr wird spätestens am Tag des Meldeschlusses fällig. Bei Nichtzahlung wird der Hund aus der Meldeliste gestrichen. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Beim Zurückziehen der Meldung nach dem Meldeschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Meldegebühr.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.
Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der

Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 5 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt.

§ 6 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 7 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Richterremiums /des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Richterremiums /des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik der Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch das Richterremium /den Zuchtrichter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden.

§ 8 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende Eurasier-Schau gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Schauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9 Personen im Ring

Außer dem Richterremium /dem Zuchtrichter, dem Schauleiter, den Ringsekretären, den Ordnern und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 10 Klasseneinteilung

1. Welpenklasse: 3 – 6 Monate
2. Jüngstenklasse: 6 - 9 Monate
3. Jugendklasse: 9 - 18 Monate
4. Zwischenklasse 15 - 24 Monate
5. Offene Klasse ab 15 Monate
6. Championklasse: ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – EZV-Champion - Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion, Deutscher Champion (Klub) - bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch das Richterremium /den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Eurasier-Schau“ teil.

Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

§ 11 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei der Eurasier-Schau können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv); versprechend (vsp); wenig versprechend (wv)

Ohne Bewertung: Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Bewertungsbogen/ Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen: Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Nicht erschienen: Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 13 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 14 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor das Richtergremiums / der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Richtergremiums / Zuchtrichters festgelegten Zeitpunkt.

§ 15 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Richtergremiums / des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 16 Pflichten des Richtergremiums / des Zuchtrichters

Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Schaulleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

1. Das Richtergremiums / der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen

lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit / Bewertungstätigkeit ist dem Richtergrremium / dem Zuchtrichter untersagt.

2. Während des Richtens hat das Richtergrremiums / der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird.
3. Das Gremium verpflichtet sich zu einer neutralen Beurteilung, es dürfen keine selbst gezüchteten oder im eigenen Besitz stehenden Tiere beurteilt werden,

§ 17 Richtergrremium-,Zuchtrichterwechsel:

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt zu jeder Zeit einen personellen Wechsel vorzunehmen.

§ 18 Wettbewerbe

1. **Wettbewerb** Der „Beste Rüde“ und die „Beste Hündin“, werden nach der Beurteilung aller Klassen aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Veteranen-, Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse bestimmt.
2. **Zuchtgruppen-Wettbewerb**
Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
3. **Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**
Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.
4. **Paarklassen-Wettbewerb**
Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
5. **Junior-Handling**
Altersklasse 1: 9 - 12 Jahre
Altersklasse 2: 13 - 17 Jahre
Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs ist in den Bestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt.

§ 19 Einlass

Die zur Eurasier-Schau angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Eurasier-Schau angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 20 Reihenfolge des Beurteilens / Richtens

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Ehren-, Jüngsten-, Jugend-, und Welpenklasse.

1. Anschließend wird das Beurteilen/Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.
2. Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

§ 21 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.